

ANKÜNDIGUNG

der

schriftlichen Abstimmung

Gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV) kündigt der Vorstand der Raiffeisenbank Weißkirchen a.d. Traun eGen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – hiermit an, dass anstelle der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine schriftliche Abstimmung über die nachfolgend genannten Beschlussanträge erfolgt.

Die Abstimmung findet am 01. Oktober 2021 statt.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat sich mit dem Ergebnis der Revision über das Geschäftsjahr 2020, dem Jahresabschluss 2020 und dem Lagebericht ausführlich befasst. Der für die Revision und Jahresabschlussprüfung verantwortliche Verbandsrevisor hat die vom Aufsichtsrat gewünschten Aufklärungen ausreichend gegeben. Der Aufsichtsrat hat den vom verantwortlichen Verbandsrevisor geprüften – und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen – Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner hat der Aufsichtsrat auch den Revisions- und Jahresabschlussprüfungsbericht, die Kurzfassung des Revisionsberichtes und die Anlage zum Prüfungsbericht behandelt und zustimmend beschlossen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Generalversammlung vor, den vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht zu genehmigen und den Bilanzgewinn 2020 in Höhe von EUR 92.530,77 der satzungsmäßigen Rücklage zuzuweisen

Beschlussgegenstände:

1. Wahl des Protokollmitfertigers über den Auszählungsvorgang und der Stimmenzähler

Zur Wahl des Protokollmitfertigers über den Auszählungsvorgang wird Herr Josef Heidlmayr, 03.10.1955, Landwirt, 4511 Allhaming, Allhaming 2 und zu Stimmenzählern werden Herr Prok. Michael Grüblinger, 28.09.1973, Bankangestellter, 4622 Eggendorf, Untere Dorfstraße 11 und Frau Tanja Boltres, 11.05.1976, Bankangestellte, 4616 Weißkirchen, Bibergasse 15 vorgeschlagen.

2. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes

3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes

4. Verwendung des Bilanzgewinnes: Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 92.530,77 wird der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesen.

5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

6. Satzungsänderungen

§ 5 erster und zweiter Satz

Im ersten Satz wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „**Aufsichtsrates**“ ersetzt; im zweiten Satz wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 6 lit. c zweiter Satz

Es wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 7 Abs. 2

Es wird das Wort „Vorstandsbeschluss“ durch „**Beschluss des Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 7 Abs. 3, 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 Abs. 1 lit. a zweiter Satz

Es wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „**Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 lit. c

Es wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 9 Abs. 1 lit. f zweiter Satz

Es wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „**Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 9 Abs. 3

Es wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 11

In der Überschrift wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „**Bestellung**“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1

bisheriger Wortlaut:

Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 6 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern zählen der Obmann und mindestens ein Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.

neuer Wortlaut:

Der Vorstand besteht ausschließlich aus den vom Aufsichtsrat ernannten Geschäftsleitern iSd § 2 Z. 1 BWG, die von diesem zugleich zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

§ 11 Abs. 2

bisheriger Wortlaut:

Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung für die Dauer bis zur Wahl in der ordentlichen Generalversammlung, die im vierten Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen.

neuer Wortlaut:

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 4 Personen.

§ 11 Abs. 3

bisheriger Wortlaut:

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

neuer Wortlaut:

Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Aufsichtsrat, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, abberufen werden. Die Abberufung als Vorstandsmitglied gilt auch als Widerruf der Ernennung zum Geschäftsleiter. Umgekehrt bewirkt auch ein Widerruf der Geschäftsleiterernennung gleichzeitig immer die Abberufung als Vorstandsmitglied. Dasselbe gilt bei Beendigung der einen oder der anderen Funktion aus anderen Gründen.

§ 11 Abs. 4

bisheriger Wortlaut:

Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hierzu aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.

neuer Wortlaut:

Die Eintragung neu bestellter und die Löschung abberufener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen, ebenso die notwendigen Anzeigen an die FMA.

§ 11 Abs. 5

bisheriger Wortlaut:

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll, die Legitimation ihrer Stellvertreter (Abs. 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

neuer Wortlaut:

Der Aufsichtsrat bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden.

Es wird ein neuer § 11 Abs. 6 hinzugefügt:

Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat seinerseits dafür zu sorgen, dass im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Unterschreitens der Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern (§ 11 Abs 2) unverzüglich Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Es wird ein neuer § 11 Abs. 7 hinzugefügt:

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Bestellung als Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 12

In der Überschrift wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „**Geschäftsführung**“ ersetzt.

§ 12 Abs. 1

bisheriger Wortlaut:

Der Vorstand hat bei der Leitung der Genossenschaft die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes (§ 2 der Satzung) unter Beachtung der gesetzlichen und

satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung wahrzunehmen. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Bestellung der Geschäftsleiter gemäß BWG, die Überwachung ihrer Tätigkeit und den Widerruf der Bestellung, den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsleitern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsleitern;
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen; kein einzelnes Mitglied kann mehr als 500 Geschäftsanteile zu je 10 Euro zeichnen (diese Beschränkung gilt nicht für Sektoreinrichtungen);
- c) die Führung des Mitgliederregisters;
- d) die Behandlung des Revisionsberichtes, des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der Anlage zum Prüfungsbericht gemeinsam mit dem Aufsichtsrat und den Geschäftsleitern;
- e) die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Erstellung eines Vorschlages über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Einvernehmen mit den Geschäftsleitern;
- f) die nach Genossenschaftsrecht und BWG erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
- g) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleiter, in welcher der Vorstand sich die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorbehalten kann;
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung oder der Delegiertenversammlung gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung;
- i) die Ausübung der Mitgliederrechte bei den Einrichtungen der Raiffeisenbankengruppe OÖ und beim Revisionsverband;
- j) den Abschluss von Verschmelzungsverträgen;
- k) die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz den Geschäftsleitern vorbehalten sind.

neuer Wortlaut:

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Raiffeisenbank. Er hat bei der Leitung der Genossenschaft die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes (§ 2 der Satzung) unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Aufsichtsrates im Fall von zustimmungspflichtigen Maßnahmen wahrzunehmen. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des BWG und die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes anzuwenden.

§ 12 Abs. 2

bisheriger Wortlaut:

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (Abs. 1) aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Leitungsausschuss, bestellen. Er hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung dieser Geschäftsordnungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Revisionsverbandes.

neuer Wortlaut:

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der Bankgeschäfte sowie der sonstigen mit dem Betrieb einer Kreditunternehmung verbundenen Geschäfte;
- b) die Führung des Mitgliederregisters;
- c) die Behandlung des Revisionsberichtes, des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der Anlage zum Prüfungsbericht gemeinsam mit dem Aufsichtsrat;
- d) die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Erstellung eines Vorschlages für die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung;
- e) die nach Genossenschaftsrecht und BWG erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
- f) die Festlegung sachlicher Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung in einem Geschäftsverteilungsplan, welcher der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf;

g) den Abschluss von Verschmelzungsverträgen, dies jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates;

§ 12 Abs. 3

bisheriger Wortlaut:

Die Führung der Bankgeschäfte sowie der sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes verbundenen Geschäfte und die Vertretung der Raiffeisenbank als Kreditgenossenschaft sind im Sinne der Bestimmungen des BWG auf die Geschäftsleiter eingeschränkt. Sie haben bei ihrer Tätigkeit neben den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen die für sie geltende Geschäftsordnung zu beachten.

neuer Wortlaut:

Die firmamäßige Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmamäßige Zeichnung auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.

§ 12 Abs. 4

bisheriger Wortlaut:

Die firmamäßige Zeichnung bei Bankgeschäften und sonstigen mit dem Betrieb eines Kreditinstitutes verbundenen Geschäften erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Geschäftsleiter ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmamäßige Zeichnung auch durch einen Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.

neuer Wortlaut:

Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und des Revisionsverbandes.

§ 12 Abs. 5

bisheriger Wortlaut:

Die Vertretung der Raiffeisenbank in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 1 der Satzung obliegt dem Vorstand. Die Zeichnung bei Durchführung der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.

neuer Wortlaut:

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Bankgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

§ 12 Abs. 6

Das Wort „Geschäftsleiter“ wird durch „**Vorstandsmitglieder**“ ersetzt.

§ 12 Abs. 7

Im ersten Satz und im zweiten Satz wird die Wortfolge „Aufsichtsrates und des“ ersatzlos gestrichen.

§ 12 Abs. 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

§ 13 Abs. 1 erster und zweiter Satz

Im ersten Satz wird die Zahl „4“ durch die Zahl „8“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach „Vorsitzende“ die Wortfolge „**des Aufsichtsrates**“ ergänzt.

§ 13 Abs. 4

Das Wort „Obmann“ wird durch „**Vorsitzende des Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 14 Abs. 2

bisheriger Wortlaut:

Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach dem Genossenschaftsgesetz und dem BWG obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

neuer Wortlaut:

Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach dem **Gesetz (insbesondere nach dem** Genossenschaftsgesetz und dem BWG) obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 14 Abs. 3

bisheriger Wortlaut:

Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.

neuer Wortlaut:

Der Aufsichtsrat **hat** zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen **Zustimmungsausschuss und einen Prüfungsausschuss, zu bestellen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Den Vorsitz des Zustimmungsausschusses führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Es ist darauf zu achten, dass den verschiedenen Ausschüssen nicht ausschließlich dieselben Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates darf nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.**

§ 14 Abs. 4 erster Satz

Nach dem Wort „Ausschüsse“ wird die Wortfolge „**sowie für den Vorstand**“ ergänzt.

Es wird ein neuer § 14 Abs. 6 hinzugefügt:

Der Aufsichtsrat hat weiters folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung und der Widerruf der Ernennung als Geschäftsleiter, der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Sinne § 12 Abs. 7 der Satzung.
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung von weiteren Geschäftsanteilen und zur Übertragung von Geschäftsanteilen sowie die Festsetzung einer Beitrittsgebühr; kein einzelnes Mitglied kann mehr als 500 Geschäftsanteile zu je 10 Euro zeichnen (diese Beschränkung gilt nicht für Sektoreinrichtungen);
- c) den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
- d) die Vorbereitung und Abwicklung der Generalversammlung oder Delegiertenversammlung gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung;
- e) die Ausübung der Mitgliederrechte bei den Einrichtungen der Raiffeisenbankengruppe OÖ und beim Revisionsverband.

§ 15 Abs. 1

Es wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 15 Abs. 2

bisheriger Wortlaut:

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 11 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 4 der Satzung erforderlich ist.

neuer Wortlaut:

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der **Aufsichtsrat** oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 13 Abs. 4 der Satzung erforderlich ist.

§ 15 Abs. 3

bisheriger Wortlaut:

Generalversammlungen sind am Sitz der Raiffeisenbank oder an Orten, in denen sich eine Zweigstelle der Raiffeisenbank befindet, abzuhalten.

neuer Wortlaut:

Generalversammlungen sind am Sitz der Raiffeisenbank oder **in Pucking, Allhaming oder Eggendorf** abzuhalten.

§ 15 Abs. 4 zweiter Satz

Es wird im zweiten Satz die Wortfolge „Mitglieder des Vorstandes und die“ ersatzlos gestrichen.

§ 15 Abs. 4 lit. a

Es werden im ersten und zweiten Satz jeweils die Worte „Vorstand“ durch „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 15 Abs. 4 lit. b zweiter Satz

Es wird im zweiten Satz das Wort „Vorstandsbeschluss“ durch „**Beschluss des Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 15 Abs. 4 lit. c zweiter Satz

Es wird das Wort „Obmann“ durch „**Vorsitzende des Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 15 Abs. 5 erster und zweiter Satz

bisheriger Wortlaut:

Bei der Sprengelversammlung haben der Obmann oder ein anderes Vorstandsmitglied und einer der Geschäftsleiter Bericht über die Tätigkeit der Raiffeisenbank zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, soweit sie die Belange der Raiffeisenbank und die Interessen der Sprengelmitglieder betreffen, beraten und erörtert werden, insbesondere die Vertretung des Sprengels in den Organen der Raiffeisenbank.

neuer Wortlaut:

Bei der Sprengelversammlung haben der **Vorsitzende des Aufsichtsrates** oder ein anderes **Aufsichtsratsmitglied und ein** Vorstandsmitglied Bericht über die Tätigkeit der Raiffeisenbank zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, soweit sie die Belange der Raiffeisenbank und die Interessen der Sprengelmitglieder betreffen, beraten und erörtert werden, insbesondere die Vertretung des Sprengels **im Aufsichtsrat** der Raiffeisenbank.

§ 15 Abs. 6

Es wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 15 Abs. 7 zweiter Satz

Es wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „**Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 16 Abs. 1

Es wird das Wort „Obmann“ durch „**Vorsitzenden des Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 16 Abs. 3

bisheriger Wortlaut:

Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.

neuer Wortlaut:

Unterlassen der **Vorsitzende des Aufsichtsrates** bzw. in dessen Verhinderung **einer seiner Stellvertreter** die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Aufsichtsratsmitglied **bzw. sofern diese untätig bleiben, ein Vorstandsmitglied**, dazu berechtigt.

§ 16 Abs. 4

bisheriger Wortlaut:

Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.

neuer Wortlaut:

Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den **Aufsichtsrat zu richten**, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.

§ 18 Abs. 2

bisheriger Wortlaut:

In die Tagesordnung sind nur die Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.

neuer Wortlaut:

In die Tagesordnung sind nur die Anträge aufzunehmen, die vom Aufsichtsrat **oder vom gesamten Vorstand** beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.

§ 19 Abs. 1

bisheriger Wortlaut:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter; sind alle verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.

neuer Wortlaut:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der **Vorsitzende des Aufsichtsrates**, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 22 Abs. 2 lit. a

Es wird die Wortfolge „Vorstandes und des“ ersatzlos gestrichen.

§ 22 Abs. 2 lit. b

Es wird die Wortfolge „Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und“ durch „**Abberufung der Mitglieder**“ ersetzt.

§ 23 Abs. 1 erster und zweiter Satz

Es wird im ersten Satz die Wortfolge „Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder“ durch „**Aufsichtsrat**“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „in den Vorstand oder“ ersatzlos gestrichen.

§ 23 Abs. 2 lit. a

Es wird das Wort „Obmann“ durch „**Vorsitzenden des Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 23 Abs. 2 lit. c

Es wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „**Aufsichtsrates**“ ersetzt.

§ 23 Abs. 2 lit. d) bis f) werden ersatzlos gestrichen.

§ 23 Abs. 2 zweiter Absatz

Es wird nach „b)“ ein „**und**“ ergänzt und die Wortfolge „e) und f)“ ersatzlos gestrichen.

§ 23 Abs. 6

bisheriger Wortlaut:

In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

neuer Wortlaut:

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf die Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrates zu achten, wobei neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. Der Aufsichtsrat sollte in Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Ausbildungs- und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Kompetenzen und Erfahrungen vertreten sind.

§ 24 Abs. 1

Es wird die Wortfolge „Die Geschäftsleiter sind“ durch „**Der Vorstand ist**“ ersetzt.

§ 24 Abs. 2

bisheriger Wortlaut:

Der Jahresabschluss samt Lagebericht ist alljährlich von den Geschäftsleitern im Einvernehmen mit dem Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

neuer Wortlaut:

Der Jahresabschluss samt Lagebericht ist alljährlich **vom** Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **aufzustellen**.

§ 24 Abs. 4 erster Satz

Es wird vor dem Wort „sonstigen“ das Wort „der“ ersatzlos gestrichen.

§ 25 Abs. 2 erster Satz

Es wird nach dem Wort „Über“ das Wort „**gemeinsamen**“ eingefügt sowie die Wortfolge „des Vorstandes“ durch „**von Vorstand und Aufsichtsrat**“ ersetzt.

§ 28 erster Absatz, zweiter Satz

bisheriger Wortlaut:

Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

neuer Wortlaut:

Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, wird an den Aufsichtsrat übertragen.

7. Neuwahlen in den Aufsichtsrat

(mit Wirksamkeit der Satzungsänderungen aufschiebend bedingt)

Zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden wird Herr Josef Heidlmayr, 03.10.1955, Pensionist, 4511 Allhaming, Allhaming 2 vorgeschlagen.

Zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden-Stellvertreters wird Herr Mag. Sigurd Erwin Reder, 17.12.1957, Selbständig, 4055 Pucking, Picassostraße 48 vorgeschlagen.

Als weitere Aufsichtsratsmitglieder werden

Herr Walter Czetsch, 11.06.1965, Angestellter, 4616 Weißkirchen, Am Rappelberg 7,

Frau Monika Holzleitner, 05.04.1965, Angestellte, 4616 Weißkirchen, Weberstraße 2,

Frau Verena Leitner, 09.10.1971, Selbständig, 4616 Weißkirchen, Blättergasse 8,

Frau Sabine Neubauer, 10.12.1965, Landwirtin, 4055 Pucking, St. Leonhard 8,

Frau Sonja Stadlbauer, 08.10.1986, Angestellte, 4616 Weißkirchen, Birnbaumstraße 12,

Herr Dipl.-Ing. Michael Steinmayr, 15.02.1994, Angestellter, 4511 Allhaming, Laimgräben 9,

Herr Christoph Zehetner, 17.12.1988, Landwirt, 4616 Weißkirchen, Hetzendorf 8

vorgeschlagen.

Hinsichtlich der konkreten Beschlussanträge wird auf den beiliegenden Stimmzettel verwiesen. Der Jahresabschluss 2020 samt Lagebericht sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes liegen im Zeitraum zwischen Ankündigung der schriftlichen Abstimmung und Abstimmungstermin im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung, sohin bis zum Ablauf des 27.09.2021 einlangend bei der Genossenschaft Fragen zu stellen bzw. Stellungnahmen abzugeben - schriftlich an die Genossenschaft bzw. per E-Mail an rb-weisskirchen@raiffeisen-ooe.at, wobei zur rechtlich erforderlichen zweifelsfreien Identitätsfeststellung das E-Mail elektronisch zu signieren ist oder diesem ein Scan eines Lichtbildausweises anzuschließen ist. Die Fragen und Antworten dazu sowie die Stellungnahmen werden durch Aushang veröffentlicht.

Die Abstimmung erfolgt mit den zu Verfügung gestellten Stimmzetteln, die von den Mitgliedern ausgefüllt mit Namen, Abstimmungswunsch und Unterschrift spätestens am Tag der schriftlichen Abstimmung zur Post zu geben oder im Briefkasten am Sitz der Raiffeisenbank Weißkirchen a.d. Traun eGen abzugeben sind. Alternativ kann ein ausgefüllter und unterschriebener Stimmzettel eingescannt auch spätestens am Tag der schriftlichen Abstimmung per E-Mail an rb-weisskirchen@raiffeisen-ooe.at übermittelt werden.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung wird durch Aushang veröffentlicht.